



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. August 2023
(OR. en)

12350/23

LIMITE

ENV 916
PECHE 315

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0298(NLE)**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 486 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Vorschläge mehrerer Parteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 486 final.

Anl.: COM(2023) 486 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2023
COM(2023) 486 final

2023/0298 (NLE)



Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die
Vorschläge mehrerer Parteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur
Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz
der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (im Folgenden das „Übereinkommen“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Beschlüssen über die Änderung der Anhänge des Übereinkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten dient der Erhaltung wandernder Tierarten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf dem Land, im Wasser und in der Luft. Dieses im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geschlossene zwischenstaatliche Übereinkommen soll auf globaler Ebene die Erhaltung wild lebender Tierarten und ihrer Lebensräume fördern. Die zu erhaltenden wandernden Arten sind in Anhang I (gefährdete Arten) und in Anhang II (Arten, für die Übereinkünfte erforderlich sind) des Übereinkommens aufgeführt. Das Übereinkommen ist am 1. November 1983 in Kraft getreten.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹ Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien ist das beschlussfassende Organ des Übereinkommens. Ihre Aufgaben sind in Artikel VII des Übereinkommens aufgeführt, darunter die Befugnis, den Erhaltungszustand wandernder Arten zu beurteilen und daraufhin die Anhänge I und II des Übereinkommens zu ändern. Auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fassende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien, es sei denn, im Übereinkommen ist etwas anderes vorgesehen.

Die 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien findet Anfang 2024 in Samarkand (Usbekistan) statt.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte der Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien soll auf ihrer 14. Tagung Beschlüsse über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens annehmen (im Folgenden die „vorgesehenen Rechtsakte“).

Gegenstand der vorgesehenen Rechtsakte sind Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens gemäß Artikel XI des Übereinkommens.

Artikel III des Übereinkommens sieht vor, dass Anhang I gefährdete wandernde Arten enthält und die Vertragsparteien, die Arealstaaten der betreffenden Arten sind, sich bemühen, verschiedene Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, und es verbieten, Tiere, die einer solchen Art angehören, aus der Natur zu entnehmen.

Gemäß Artikel IV des Übereinkommens enthält Anhang II wandernde Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden und für deren Erhaltung, Hege und Nutzung

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

internationale Übereinkünfte erforderlich sind oder die sich in einer Erhaltungssituation befinden, für die eine internationale Zusammenarbeit, die sich durch eine internationale Übereinkunft verwirklichen ließe, von erheblichem Nutzen wäre. Sofern die Umstände es rechtfertigen, kann eine wandernde Art sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgenommen werden.

Nach Artikel XI des Übereinkommens können Änderungen von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden. Eine Änderung der Anhänge tritt neunzig Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der sie beschlossen wurde, für alle Vertragsparteien, die keinen Vorbehalt eingelegt haben, in Kraft.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Hinblick auf die 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/1034 des Rates vom 22. Mai 2023² hat die Union vorgeschlagen, das Übereinkommen wie folgt zu ändern:

eine Änderung des Anhangs I des Übereinkommens, um die in der Ostsee lebende Population des Gewöhnlichen Schweinswals, *Phocoena phocoena*, aufzunehmen.

Andere Vertragsparteien des Übereinkommens haben Vorschläge zur Änderung des Anhangs I vorgelegt, um folgende Arten und Unterarten aufzunehmen: *Lynx lynx balcanicus*, *Tursiops truncatus gephyreus*, *Pelecanus thagus*, *Pluvianellus socialis*, südafrikanische Population von *Gypaetus barbatus meridionalis*, *Carcharias taurus*, Mittelmeerpopulation von *Glaucostegus cemiculus*, Mittelmeerpopulation von *Aetomylaeus bovinus*, Mittelmeerpopulation von *Rhinoptera marginata*.

Andere Vertragsparteien des Übereinkommens haben Vorschläge zur Änderung des Anhangs II vorgelegt, um folgende Arten aufzunehmen: *Lynx lynx*, *Felis manul*, *Lama guanicoe*, *Tursiops truncatus gephyreus*, *Pelecanus thagus*, *Carcharias taurus*, *Glaucostegus cemiculus*, *Aetomylaeus bovinus*, *Rhinoptera marginata*, *Brachyplatystoma rousseauxii*, *Brachyplatystoma vaillantii*.

Der Rat muss daher einen Beschluss erlassen, mit dem der Standpunkt festgelegt wird, der im Namen der Union auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Bezug auf alle Änderungsvorschläge zu vertreten ist.

Die Union sollte alle vorgenannten Vorschläge unterstützen, da sie wissenschaftlich fundiert sind und mit der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang stehen. Dies schließt auch die Überlegung ein, wie sich wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf biologische Merkmale und biologische Referenzgrößen in der Fischerei optimal nutzen lassen.

Die Aufnahme dieser Arten in Anhang I oder II des Übereinkommens würde keine Änderung des Unionsrechts erfordern, mit Ausnahme der Aufnahme von *Carcharias taurus* in Anhang I, der Mittelmeerpopulation von *Aetomylaeus bovinus* in Anhang I und der Mittelmeerpopulation von *Rhinoptera marginata* in Anhang I, da das derzeitige Schutzniveau für diese Arten in der Union die Anforderungen des Artikels III Absatz 5 des Übereinkommens nicht erfüllt.

² Beschluss (EU) 2023/1034 des Rates vom 22. Mai 2023 über die Einreichung — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (ABl. L 139 vom 26.5.2023, S. 47).

Der Eurasische Luchs, *Lynx lynx*, fällt unter die FFH-Richtlinie der EU³. Die Aufnahme dieser Art in Anhang II und der Unterart *Lynx lynx balcanicus* in Anhang I des Übereinkommens sollte unterstützt werden.

Die Union ist kein Arealstaat für die Arten und Unterarten *Tursiops truncatus gephyreus*, *Pelecanus thagus*, *Pluvianellus socialis* und *Gypaetus barbatus meridionalis*, weshalb die Aufnahme dieser Arten und Unterarten in Anhang I des Übereinkommens keine Änderung des Unionsrechts erfordern würde.

Die Union ist kein Arealstaat für die Arten *Felis manul*, *Lama guanicoe*, *Tursiops truncatus gephyreus* und *Pelecanus thagus*, weshalb die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens keine Maßnahmen der Union erfordern würde.

Die Art *Glaucostegus cemiculus* ist durch das Übereinkommen von Barcelona⁴ streng geschützt. Darüber hinaus ist die Aufbewahrung dieser Art an Bord von Fischereifahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011⁵ verboten. Daher sollte die Aufnahme dieser Art in Anhang II des Übereinkommens und die Aufnahme der Mittelmeerpopulation dieser Art in Anhang I des Übereinkommens unterstützt werden.

Die Arten *Brachyplatystoma rousseauxii* und *Brachyplatystoma vaillantii* treten in der Union nur in Französisch-Guayana auf, wo die Naturschutzvorschriften der Union keine Anwendung finden. Die Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens sollte unterstützt werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Konferenz der Vertragsparteien ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, eingesetzt wurde.

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁴ Das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44 – konsolidierte Fassung vom 10.7.2019).

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die Rechtsakte, die die Konferenz der Vertragsparteien annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Die vorgesehenen Rechtsakte werden im Einklang mit Artikel XI des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN RECHTSAKTS

Da die Rechtsakte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu einer Änderung der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten führen werden, ist es angezeigt, diese nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Vorschläge mehrerer Parteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 82/461/EWG des Rates⁷ geschlossen und trat am 1. November 1983 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel XI des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Konferenz der Vertragsparteien“) Beschlüsse über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens annehmen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien soll auf ihrer 14. Tagung Anfang 2024 Beschlüsse über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist, da die Beschlüsse zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens für die Union bindend sein werden.
- (5) Die Union hat einen Vorschlag zur Aufnahme der Ostseepopulation des Gewöhnlichen Schweinswals *Phocoena phocoena* in Anhang I des Übereinkommens vorgelegt. Die Union sollte ihren eigenen Vorschlag unterstützen. Dieser Änderungsvorschlag würden keine Änderung des Unionsrechts erforderlich machen.
- (6) Andere Vertragsparteien haben Vorschläge zur Aufnahme von *Lynx lynx balcanicus*, *Tursiops truncatus gephyreus*, *Pelecanus thagus*, *Pluvianellus socialis*, der südafrikanischen Population von *Gypaetus barbatus meridionalis*, *Carcharias taurus*, der Mittelmeerpopulation von *Glaucostegus cemiculus*, der Mittelmeerpopulation von *Aetomylaeus bovinus* und der Mittelmeerpopulation von *Rhinoptera marginata* in Anhang I sowie zur Aufnahme von *Lynx lynx*, *Felis manul*, *Lama guanicoe*, *Tursiops truncatus gephyreus*, *Pelecanus thagus*, *Carcharias taurus*, *Glaucostegus cemiculus*, *Aetomylaeus bovinus*, *Rhinoptera marginata*, *Brachyplatystoma rousseauxii* und *Brachyplatystoma vaillantii* in Anhang II des Übereinkommens vorgelegt.

⁷ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

- (7) Die Union sollte alle vorgenannten Vorschläge unterstützen, denn sie beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, entsprechen der gemäß Artikel 5 des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt bestehenden Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt und stehen in Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens.
- (8) Die Vorschläge zur Aufnahme der Art *Carcharias taurus* und der Mittelmeerpopulationen von *Aetomylaeus bovinus* und *Rhinoptera marginata* in Anhang I des Übereinkommens würden eine Änderung des Unionsrechts erfordern, da das derzeitige Schutzniveau in der Union die Anforderungen des Artikels III Absatz 5 des Übereinkommens nicht erfüllt. Daher wird die Kommission im Namen der Union einen Vorbehalt gemäß Artikel XI Absatz 6 des Übereinkommens hinsichtlich der Aufnahme dieser Arten in Anhang I einlegen. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretende Standpunkt lautet wie folgt:

- (1) Die Aufnahme folgender Arten bzw. Unterarten in Anhang I wird unterstützt:
 - (1) *Lynx lynx balcanicus*
 - (2) *Pelecanus thagus*
 - (3) *Pluvianellus socialis*
 - (4) südafrikanische Population von *Gypaetus barbatus meridionalis*
 - (5) in der Ostsee lebende Population von *Phocoena phocoena*
 - (6) *Tursiops truncatus gephyreus*
 - (7) Mittelmeerpopulation von *Glaucostegus cemiculus*
- (2) Die Aufnahme folgender Arten in Anhang I wird unterstützt, sofern die Kommission im Namen der Union einen Vorbehalt einlegt:
 - (1) *Carcharias taurus*
 - (2) Mittelmeerpopulation von *Aetomylaeus bovinus*
 - (3) Mittelmeerpopulation von *Rhinoptera marginata*
- (3) Die Aufnahme folgender Arten in Anhang II wird unterstützt:
 - (1) *Lynx lynx*
 - (2) *Felis manul*
 - (3) *Lama guanicoe*
 - (4) *Tursiops truncatus gephyreus*
 - (5) *Pelecanus thagus*
 - (6) *Carcharias taurus*
 - (7) *Glaucostegus cemiculus*
 - (8) *Aetomylaeus bovinus*

- (9) Rhinoptera marginata
- (10) Brachyplatystoma rousseauxii
- (11) Brachyplatystoma vaillantii

Artikel 2

Der Standpunkt gemäß Artikel 1 kann von den Vertretern der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten eintreten, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten während Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates präzisiert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*